6 K 1408/19.WI

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Kläger

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Angela Carstensen,
Kaiserstraße 61, 60329 Frankfurt am Main,
[redacted]

gegen

Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden
- II 6-01a01.23-04-17/018 -

Beklagter

wegen

Datenschutzrecht (IFG)

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 6. Kammer - durch

Richterin am VG Dill

als Berichterstatterin am 11. November 2019 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Der Streitwert wird endgültig auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Es entspricht billigem Ermessen dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil er voraussichtlich unterlegen wäre. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gesichtspunkte, die letztlich zur Klaglosstellung geführt haben, erst nach Klageerhebung eingetreten sind. Vielmehr fand das Gesetzgebungsverfahren zum HVSG bereits im Juni/Juli 2018 (Gesetz vom 25.06.2018, veröffentlicht im GVBl. vom 13.07.2018) und damit noch vor der Antragstellung durch den Kläger seinen Abschluss. Die Neuwahl zum 20. Hessischen Landtag und seine konstituierende Sitzung fanden vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheids am 22.02.2019 statt. Dass der weitere Zeitablauf maßgeblich zur **„Abschwächung der Geheimhaltungsbedürftigkeit" beigetragen hat, lässt sich** demgegenüber nicht nachvollziehen.

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz endgültig festgesetzt. Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts wird damit gegenstandslos.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar.
Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Sie ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Die Beschwerde kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dill

Beglaubigt:
Wiesbaden, den 13. November 2019

Schilling
Justizbeschäftigte